

**3802/AB**  
**vom 14.12.2020 zu 3759/J (XXVII. GP)**  
 **Bundesministerium  
Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.670.331

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3759/J-NR/2020

Wien, am 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Seemayer, Nurten Yilmaz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Oktober 2020 unter der Nr. **3759/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch sind derzeit in der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde die Pauschalbeträge pro Fall für eine Vertretung, aufgelistet nach den Teilkategorien und Reduktionsstufen?*

Die Höhe der Entgelte für die Rechtsberatung wurde betreffend die Fälle der Rechtsberatung in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BvWg) vom Bundeskanzler (BGBl. II Nr. 320/2011 und BGBl. II Nr. 457/2013) verordnet. Als Entgelt sind – wertgesicherte – Pauschalbeträge vorgesehen. Die Pauschalbeträge fallen pro beratenen Fremden oder Asylwerber und für jede der in den Teilkategorien angeführten Leistungen grundsätzlich gesondert an.

In der Teilkategorie 2 („asylrechtliche Beschwerdeverfahren“) fallen derzeit 234,28 Euro pro beratener Person und Leistung an.

In der Teilkategorie 3 („fremdenrechtliche Beschwerdeverfahren“) fallen derzeit 212,12 Euro pro beratener Person und Leistung an.

Darüber hinaus bestehen zwei Reduktionsstufen dergestalt, dass sich ab dem 4.001 zu bezahlenden Pauschalentgelt der Betrag um 25 % (für Teilkategorie 2 somit auf 175,71 Euro; für Teilkategorie 3 auf 159,09 Euro) und ab dem 7.001 zu bezahlenden Pauschalentgelt der Betrag um weitere 10 % (für Teilkategorie 2 somit auf 152,28 Euro; für Teilkategorie 3 auf 137,88 Euro) verringert.

Im Falle einer Vertretung durch den Rechtsberater fällt pro Fremden/Asylwerber ein zusätzliches Pauschalentgelt in der Höhe von 234,28 Euro an.

#### **Zur Frage 2:**

- *Wie hoch sind derzeit in der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde die Pauschalbeträge pro Fall für eine Verhandlung?*

Die Teilnahme eines Rechtsberaters an einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wird derzeit mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 168,79 Euro (pro beschwerdeführender Partei) vergütet. Kann die Verhandlung aus Gründen, die nicht vom Rechtsberater zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gebürt 50 % dieses Pauschalbetrages, wenn der Rechtsberater zum vorgesehenen Verhandlungsbeginn angereist und anwesend ist. Die Verhandlungen werden bei der Berechnung der Reduktionsstufen nicht berücksichtigt.

#### **Zur Frage 3:**

- *Wie werden die Pauschalbeträge ausgelöst? Wird bei jeder Beratung (auch Folgeberatung) ein Pauschalbetrag fällig?*

§ 52 Abs. 1 BFA-VG bestimmt, dass „das Bundesamt [...] den Fremden oder Asylwerber bei Erlassung einer Entscheidung, ausgenommen Entscheidungen nach § 53 BFA-VG und §§ 76 bis 78 AVG, oder einer Aktenvorlage gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG mittels Verfahrensanordnung darüber zu informieren [hat], dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird“. Gleichzeitig „hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu setzen“.

Der Anspruch des Rechtsberaters auf Bezahlung des Pauschalentgelts pro Asylwerber/Fremden entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Beratung.

Der Beratung geht die Erlassung einer Entscheidung durch das BFA (außer jenen in § 52 Abs. 1 BFA-VG ausgenommenen Entscheidungen) bzw. – damit einhergehend – die Verständigung über die Zuteilung eines Rechtsberaters mittels Verfahrensanordnung voraus. Die bloße Zuteilung zur Beratung löst noch keinen Anspruch auf Bezahlung des Pauschalentgelts aus.

Dem Umstand geschuldet, dass nach jeder (außer jenen in § 52 Abs. 1 BFA-VG ausgenommenen Entscheidungen) Entscheidung des BFA einem Fremden oder Asylwerber ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird, können gegebenenfalls auch mehrere Rechtsberatungen – zu unterschiedlichen Entscheidungen des BFA – durchgeführt und so mehrfach Pauschalbeträge anfallen.

**Zur Frage 4:**

- *Wie hoch sind derzeit die gesamten Kosten der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien, von Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens bis zu dessen Abschluss?*

Eine detaillierte Auswertung der Kosten pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien, kann in Anbetracht des dafür erforderlichen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands nicht erfolgen.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Falls derzeit bei einer Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde DolmetscherInnen benötigt werden, wer trägt diese Kosten? Sind diese Kosten bereits in den Pauschalbeträgen inkludiert?*
- *6. Aus welchen Faktoren setzen sich die Pauschalbeträge im jeweiligen Verfahren zusammen?  
a.) Wie schlüsseln sich die Kosten innerhalb einer Pauschale auf?  
b.) Welche Leistungen sind inkludiert?*

Mit dem Pauschalentgelt werden alle damit verbundenen Zeit-, Arbeits- und Sachaufwände, insbesondere auch Reise- und Dolmetschkosten, pauschal abgegolten.

**Zur Frage 7:**

- Wie hoch werden die gesamten Kosten (inkl. aller Kosten wie etwa Personalkosten, Infrastrukturstkosten, Fahrtkosten, DolmetscherInnenkosten, Verwaltungskosten, etc.) der Rechtsberatung für Asylwerber/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien für die BBU, von Beginn bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, für das Jahr 2021 veranschlagt?

Der Kostenersatz für das Verfahren vor dem BFA fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

**Zur Frage 8:**

- Wie hoch werden die gesamten Kosten (inkl. aller Kosten wie etwa Personalkosten, Infrastrukturstkosten, Fahrtkosten, Sachkosten, DolmetscherInnenkosten, Verwaltungskosten, etc.) der Rechtsberatung für Asylwerber/Fremde pro Fall, aufgelistet nach den einzelnen Teilkategorien für die BBU, von Beginn des zweitinstanzlichen Verfahrens bis zu dessen Ende, für das Jahr 2021 veranschlagt?

Die Verrechnung der Kosten für die Rechtsberatung vor dem BVwG erfolgt im Hinblick auf § 7 BBU-G aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten und nicht wie im bisherigen System pauschal pro Fall und nach Teilkategorien. Die insgesamt für die Rechtsberatung vor dem BVwG veranschlagten Kosten für das Jahr 2021 betragen € 11.730.068,42; siehe auch Antwort zu Frage 11.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- 9. a.) Wie hoch wird der durchschnittliche Zeitaufwand in der Rechtsberatung der BBU pro Fall für eine Beratung veranschlagt?  
b.) Welche Arbeitsschritte, wie etwa das Studium umfassender Länderberichte, Verfassen von Stellungnahmen, Vorbereitung zur Verhandlung, etc. wurden bei der Festsetzung des Zeitaufwandes berücksichtigt?
- 10. a.) Wie hoch wird der durchschnittliche Zeitaufwand in der Rechtsberatung der BBU pro Fall für eine Vertretung veranschlagt?  
b.) Welche Arbeitsschritte, wie etwa das Studium der Bescheide und Länderinformationen, Beratungsgespräch, Verfassen von Beschwerden, etc. wurde bei der Festsetzung des Zeitaufwandes berücksichtigt?

Für neu anfallende Fälle wird für eine Beratung von einem Zeitaufwand von 7 Stunden und für Vertretungen von 17 Stunden ausgegangen. Da für Familien mit gleicher Ausgangslage in der Beratung und Vertretung Synergieeffekte genutzt werden können, ist mit einem

tatsächlichen durchschnittlichen Aufwand von etwa zwei Dritteln der veranschlagten Werte zu rechnen, also 4,67 Stunden für Beratungen und 11,33 Stunden für Vertretungen. Für bereits anhängige Fälle, in denen die Beratung und/oder Vertretung übernommen wird, ist – abhängig vom Verfahrensstand – mit entsprechend weniger Aufwand zu rechnen.

**Zur Frage 11:**

- a.) Welche Faktoren wurden bei der Kostenberechnung berücksichtigt?
- b.) Wie schlüsseln sich die Kosten auf?
- c.) Welche Leistungen sind inkludiert?

Die Kosten schlüsseln sich mit Stand 11. November 2020 wie folgt auf, beruhen auf den zu erwarteten Kosten des Geschäftsbereichs Rechtsberatung und decken alle anfallenden Kosten in diesem Geschäftsbereich ab.

Personalaufwand	€ 8.409.467,95
Rechtsberatungsaufwand	€ 651.834,44
Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 1.324.866,49
Zwischensumme	€ 10 386 168,88

Overhead 2021	+ € 2 232 788,44
AMIF	- € 888 888,89
Summe	€ 11.730.068,42

**Zur Frage 12:**

- In seiner Anfragebeantwortung 2187/AB vom 28.07.2020 zu 2152/J (XXVII.GP) gab der Bundesminister für Inneres an, dass lediglich 5 Dolmetscherinnen zum Start der BBU-GmbH geplant sind.
  - a.) Welchem Bundesministerium unterstehen die Dolmetscherinnen der BBU-GmbH?
  - b.) Welche Sprachen sprechen diese 5 DolmetscherInnen und wie werden diese auf die einzelnen Standorte verteilt?
  - c.) In welchen Bereichen der BBU werden wo wie viele Dolmetscherinnen eingesetzt werden? (Bitte genaue Auflistung des Bereichs z.B. Rückkehrberatung, Rechtsberatung, Unterbringung etc., Anzahl und Standort)
  - d.) Der Bundesminister für Inneres gab weiters an, dass im Rahmen eines Pilotbetriebes zunächst die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden, bevor die eingesetzten Personalkapazitäten erhöht werden. Hat dieser Pilotbetrieb bereits stattgefunden und wurde dieser bereits evaluiert? Wenn ja, was

*war das Ergebnis hinsichtlich der Anzahl der DolmetscherInnen? Wenn nein, wann werden der Pilotbetrieb und die Evaluierung stattfinden?*

Die Dolmetscher\*innen unterstehen der BBU GmbH. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Inneres. Die Ausgestaltung des Pilotbetriebs, der nach meinem Kenntnisstand mit 1. Jänner 2021 startet, erfolgt durch den Bundesminister für Inneres.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *13. In den Materialien zum BBU-G wird auf eine erhebliche Kostenersparnis unter anderem bei der Rechtsberatung verwiesen.*
  - a.) *Bei welchen Aufgaben der Rechtsberatung wird mit Kostenersparnissen in welcher Höhe gerechnet?*
  - b.) *Bei welchen Aufgaben der Rechtsberatung wird mit keiner Kostenersparnis gerechnet?*
  - c.) *Gibt es bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten der BBU - insbesondere in den Bereichen der Rechtsberatung - Veränderungen im Vergleich mit jenen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes angeführt wurden?*
- *14. Ab wann rechnen Sie mit dieser Kostenersparnis?*

Soweit die Rechtsberatung vor dem BVwG betroffen ist, ist unmittelbar mit keiner Kostenersparnis zu rechnen. Primäres Anliegen war, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung sicherzustellen, wofür auch eine ausreichende budgetäre Bedeckung notwendig ist. Die Kosten der Rechtsberatung hängen maßgeblich von der Zahl der zu betreuenden Personen und somit von der Anzahl der Fälle ab. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum BBU-G wurden die Kosten für Rechtsberatung vor dem BVwG mit 11.187.000 Euro angenommen; zu den aktuell veranschlagten Kosten siehe die Antworten zu den Fragen 8 und 11. Laut WFA ist davon auszugehen, dass die Kosten ab dem Jahr 2022 gegenüber den Kosten für 2021 gesenkt werden können. Andere Zahlen liegen derzeit nicht vor.

**Zur Frage 15:**

- *Wieviel Kosten hat der Aufbau der BBU aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereichen seit Inkrafttreten bis dato verursacht.*

Für das Bundesministerium für Justiz hat der Aufbau der BBU GmbH keine Kosten verursacht.

**Zur Frage 16:**

- *Welchem Bundesministerium wird die Rechtsberatung zugeordnet?*

Dazu darf zunächst auf die Anfragebeantwortung 2187/AB vom 28. Juli 2020 zu 2152/J (XXVII.GP) durch den Bundesminister für Inneres verwiesen werden. Die Rechtsberatung selbst erfolgt jedoch unabhängig und weisungsfrei. Der Ersatz der Kosten der Rechtsberatung erfolgt durch den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz, je nachdem ob es sich um ein Verfahren vor dem BFA oder dem BVwG handelt. Die Kompetenz zur Bestellung der Bereichsleitung Rechtsberatung kommt mir zu.

**Zur Frage 17:**

- *Wird auch in anderen Rechtsbereichen die Verfahrenshilfe von einer dem Bund unterstehenden Agentur durchgeführt werden?*

Im meinem Zuständigkeitsbereich wird Verfahrenshilfe nicht von einer unterstehenden Agentur durchgeführt.

**Zur Frage 18:**

- *Mit welcher Begründung gewährleistet die Eingliederung der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde in der BBU im Vergleich zum derzeitigen System eine - wie in den Materialen angeführte - Kostenersparnis, kürzere Verfahrensdauern, Optimierung der Kosteneffizienz und Qualitätssicherung auf hohem Niveau?*

Dazu darf auf die Anfragebeantwortung 2187/AB vom 28.07.2020 zu 2152/J (XXVII.GP) durch den Bundesminister für Inneres (Frage 33) sowie auf die Antworten zu den Fragen 35 bis 37 verwiesen werden.

**Zur Frage 19:**

- *Wenn ein/e AsylwerberIn trotz vorangehender Aufklärung über die geringen Erfolgsaussichten eine Beschwerde wünscht, wird diese von der BBU trotzdem eingebracht?*

Die Rechtsberatung erfolgt unabhängig und weisungsfrei. Im Fall von reiner Rechtsberatung erfolgt die Einbringung durch die beratene Person selbst, wobei der\*die Rechtsberater\*in nur unterstützend tätig ist. Im Fall von Vertretung hat diese entsprechend vertretungsbülicher Standards im Interesse der vertretenen Person und – wie auch die Beratung generell – nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.

### Zu den Fragen 20 und 21:

- 20. a.) *Gab es bei dem Gesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in die BBU regelt, verfassungsrechtliche Bedenken? Wenn ja, welche?*  
 b.) *Wie wurde die Verfassungsmäßigkeit der Regelung geprüft?*  
 c.) *Welche Expertinnen mit welchen Rechtsmeinungen wurden dabei herangezogen (genaue Auflistung der zugezogenen Expertinnen samt Kurzbeschreibung der Rechtsmeinung)?*
- 21. *Für die Republik Österreich besteht durch das BBU-Einrichtungsgesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in diese Bundesagentur regelt, das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens, wie etwa die ehemalige Bundesministerin für Justiz und Richterin des EuGH Maria Berger im Standard vom 15. Oktober 2019 anmerkte.*  
 a.) *Wie wurde das Gesetz, das die Eingliederung der Rechtsberatung in die BBU regelt, an den Vorgaben der EU geprüft?*  
 b.) *Wessen Fachexpertise mit welcher Rechtsmeinung wurde dabei einbezogen? (Genaue Auflistung der zugezogenen Expertinnen samt Kurzbeschreibung der Rechtsmeinung)*  
 c.) *Sind Maßnahmen geplant, einem Vertragsverletzungsverfahren entgegenwirken?*

Die Regierungsvorlage für das BBU-G wurde vom Bundesministerium für Inneres erarbeitet und eingebracht. Aufgrund der im Rahmenvertrag auch strukturell sichergestellten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Bereichs Rechtsberatung (siehe auch Antwort zu Frage 34) gehe ich nicht davon aus, dass es zu einem Vertragsverletzungsverfahren kommt.

### Zur Frage 22:

- *Wie gewährleisten Sie den geregelten Übergang der offenen Verfahren auf die BBU und wie wird der Übergang der offenen Verfahren auf die BBU aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen?*

Durch Betriebsübergänge der bisher mit der Rechtsberatung vor dem BVwG betrauten NGOs auf die BBU GmbH sowie Übergangsregelungen im Rahmenvertrag, die auch eine Weiterbetreuung durch die bisherigen Rechtsberater\*innen ermöglichen, wird ein möglichst reibungsloser Übergang sichergestellt. Die Weitergabe der Falldaten der Rechtsberatung erfolgt nur mit Zustimmung der Beratenen.

### Zu den Fragen 23 bis 26:

- 23. *Welchen Einfluss hat der Bundesminister für Inneres in der BBU und speziell auf die Rechtsberatung?*

- *24. Welchen Einfluss hat der Bundesminister für Inneres auf die Auswahl der Rechtsberaterinnen und die Modalitäten bzw. Ausgestaltung der Rechtsberatung?*
- *25. Welchen Einfluss hat der Bundesminister für Inneres generell bei der Auswahl des Personals und der Führung in der Rechtsberatung?*
- *26. Wie ist die im Gesetz festgeschriebene Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen mit der Funktion, den Aufgaben und Rechten des Bundesministers für Inneres innerhalb der BBU und der Tatsache, dass der Innenminister Oberbehörde des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ist, vereinbar?*

Der Bundesminister für Inneres übt die Gesellschafterrechte des Bundes aus, hat aber keinen speziellen Einfluss auf die Rechtsberatung und gar keine Einflussmöglichkeit auf die Rechtsberatung in individuellen Fällen. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung ist gesetzlich vorgesehen. Um dies auch strukturell abzusichern, ist die Fachaufsicht dem Geschäftsbereich Rechtsberatung intern zugeordnet. Die Geschäftsführung hat in diesem Bereich keine Möglichkeit auf einzelne Fälle Einfluss zu nehmen. Die Bestellung der Bereichsleitung Rechtsberatung erfolgt(e) durch mich. Mit jenen Rechtsberater\*innen, die im Rahmen der Betriebsübergänge in die BBU GmbH wechseln, sollte überwiegend das Auslangen gefunden werden, sodass vorerst nur vereinzelt Neuaufnahmen anzunehmen sind. Für solche ist ein Einvernehmen zwischen Bereichsleitung Rechtsberatung und Geschäftsführung erforderlich. Weiters darf auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen werden.

**Zur Frage 27:**

- *Sie waren immer eine große Kritikerin der Eingliederung der Rechtsberatung für Asylwerbende/Fremde in die BBU-GmbH. So sahen Sie etwa in diesem Modell keine fairen Asylverfahren mehr gewährleistet, grundsätzliche Rechte der AsylwerberInnen und ein unabhängiges Verfahren verletzt (vgl. Wiener Zeitung vom 16.05.2019, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2009601-Heftige-Kritik-an-neuer-Asylagentur.html>). Was wurde seither an dem Gesetz hinsichtlich dieser Kritikpunkte geändert?*

Das BBU-G wurde seit dem 16. Mai 2019 nicht geändert. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung wurde durch strukturelle Maßnahmen durch den Rahmenvertrag sichergestellt (siehe insbesondere auch Antwort auf Frage 34).

Weiters wurde im Regierungsprogramm vereinbart, dass ein Qualitätsbeirat eingerichtet wird, welcher der zusätzlichen Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung dient. Nominierungsberechtigt sind folgende Institutionen/Amtsträger\*innen: UNHCR, ÖRAK, RiV,

Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Wien, Österreichisches Institut für Menschenrechte an der Universität Salzburg, der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz.

Der Qualitätsbeirat ist laut Rahmenvertrag in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu befassen und ihm ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge und Empfehlungen zu erstatten. Soweit die Geschäftsführung oder die Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung der BBU GmbH diese Vorschläge nicht umsetzen will, ist unter Anführung einer Begründung dem Aufsichtsrat zu berichten.

Im Regierungsprogramm wurde außerdem vereinbart, dass der Aufsichtsrat neben Vertreter\*innen der Ministerien mit externen Expert\*innen zu besetzen ist.

Seitens des Justizministeriums wurde die ausgewiesene Asylrechtsexpertin RA Mag. Nadja Lorenz in den Aufsichtsrat entsandt.

**Zur Frage 28:**

- *Hat sich in Ihrer Amtszeit hinsichtlich Einflussnahme und Kompetenzen des Innenministers auf die Rechtsberatung etwas geändert, wenn ja was und wo wurde dies verankert?*

Die Rechtsberatung für Verfahren vor dem BVwG erfolgt seit dem Beginn meiner Amtszeit bis dato durch den Verein Menschenrechte Österreich und die ARGE Rechtsberatung. Der Bundesminister für Inneres hatte in dieser Zeit nie Kompetenzen oder Einflussmöglichkeiten diese Rechtsberatung betreffend.

Zur künftigen Gestaltung im Rahmen der BBU GmbH darf ich auf die Antworten zu den Fragen 23 bis 26 und 34 verweisen.

**Zur Frage 29:**

- *Auch wenn sich der Einfluss des Bundesministers für Inneres auf die Rechtsberatung reduzieren sollte, bleibt der Einflussbereich des Aufsichtsrates der BBU weitreichend. Inwieweit wird dahingehend die Unabhängigkeit der Rechtsberatung gewährleistet?*

Zunächst darf auf die Antworten zu den Fragen 23 bis 26 und 34 verwiesen werden. Auf die Inhalte der Rechtsberatung hat der Aufsichtsrat gar keinen Einfluss. Im Rahmenvertrag ist für manche Situationen vorgesehen, dass dem Aufsichtsrat Zustimmungsrechte zustehen,

wobei dabei jeweils auch die Zustimmung des von mir entsandten Aufsichtsratsmitglieds notwendig ist, und zwar:

- Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Weisung der Dienst- oder Fachaufsicht zuzuordnen ist, kann der Bereichsleiter der Rechtsberatung den Aufsichtsrat befassen, wenn er der Meinung ist, eine Weisung betreffe die Fach- und nicht die Dienstaufsicht (Weisungen sind von der Bereichsleitung Rechtsberatung nur im Rahmen der Dienstaufsicht zu befolgen);
- Bei Änderungen des Umfangs der der Bereichsleitung Rechtsberatung eingeräumten Handlungsvollmacht;
- Einseitige Beendigung des Dienstverhältnisses der Bereichsleitung Rechtsberatung, wenn ich dieser Beendigung nicht zustimme;
- Entlassungen und Kündigungen von Rechtsberater\*innen, wenn kein Einvernehmen darüber zwischen Bereichsleitung und Geschäftsführung vorliegt sowie dann, wenn der Grund für eine Kündigung auch in der allenfalls zu kündigen Person vorliegt;

Zudem ist an den Aufsichtsrat zu berichten:

- wenn Fälle einem\*einer Rechtsberater\*in entzogen werden, weil die rechtlichen Interessen des\*der Beratenen gefährdet wurden;
- wenn die Bereichsleitung Rechtsberatung und/oder die Geschäftsführung Empfehlungen des Qualitätsbeirats nicht umsetzen möchte;
- bei Entlassungen und Kündigungen von Rechtsberater\*innen, die grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Bereichsleitung Rechtsberatung und Geschäftsführung zu erfolgen haben;

Zusammengefasst ist vom Aufsichtsrat daher keine Einflussnahme auf die Rechtsberatung zu befürchten; er stellt vielmehr ein weiteres Mittel zur Absicherung deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit dar.

#### **Zur Frage 30:**

- *Sie haben in Ihrem Regierungsprogramm die Schaffung eines Qualitätsbeirates zur zusätzlichen Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung verankert.*
  - a.) *Wie und von wem wird dieser Qualitätsbeirat eingesetzt?*
  - b.) *Wie stellt sich dieser zusammen?*
  - c.) *Welche Aufgaben hat der Qualitätsbeirat?*
  - d.) *Welche Rechte hat der Qualitätsbeirat?*

- e.) *Welchen Einfluss hat dieser auf die tatsächliche Arbeit der Rechtsberaterinnen?*
- f.) *Wie sieht die Arbeit des Qualitätsbeirates konkret aus?*
- g.) *Hat dieser lediglich beratende Funktion oder müssen die Vorgaben verpflichtend umgesetzt werden?*
- h.) *Wann wird es eine diesbezügliche Gesetzesnovelle geben?*

Die Regelungen zum Qualitätsbeirat finden sich im Rahmenvertrag. Von UNHCR, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Wien, vom Österreichischen Institut für Menschenrechte an der Universität Salzburg, dem Bundesminister für Inneres und von mir wird jeweils ein Mitglied nominiert. Ein weiteres wird im Einvernehmen vom Bundesminister für Inneres und mir nominiert, wobei diese Person in den Rechtswissenschaften habilitiert sein und im Bereich des Fremden- und Asylrechts langjährige wissenschaftliche Expertise aufweisen muss.

Dem Qualitätsbeirat kommt eine empfehlende und beratende Rolle zu; die Empfehlungen richten sich an die Geschäftsführung, die Bereichsleitung Rechtsberatung, den Bundesminister für Inneres und/oder mich.

Der Qualitätsbeirat ist in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu befassen und ihm ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu erstatten, soweit diesen ein Beschluss zu Grunde liegt. Soweit die Geschäftsführung oder die Bereichsleitung Rechtsberatung diese Vorschläge nicht umsetzen will, ist von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unter Anführung einer Begründung ehestmöglich zu berichten.

Der Qualitätsbeirat wird sich selbst eine Geschäftsordnung geben und zumindest vier Mal jährlich tagen sowie zumindest jährlich Berichte an die Geschäftsführung, die Bereichsleitung Rechtsberatung, den Bundesminister für Inneres, den Aufsichtsrat und mich erstatten.

Eine Gesetzesnovelle ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

**Zur Frage 31:**

- *Wird es eine Gesetzesnovelle zum 2019 beschlossenen BBU-G geben? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*

Eine Novellierung des BBU-G ist derzeit nicht vorgesehen.

**Zur Frage 32:**

- a.) *An welchem Ort bzw. an welchen Orten werden die Leistungen der Rechtsberatung erbracht?*
- b.) *Welche Infrastruktur haben Sie für die Koordination der Rechtsberatung geplant?*

Die BBU GmbH verfügt 2021 über vorerst 27 Standorte, wobei 15 davon der Grundversorgung und 12 der Rechts- und der Rückkehrberatung dienen. Darüber hinaus kann die Rechtsberatung auch etwa am Ort einer allfälligen Anhaltung (also in Polizeianhaltezentren, Justizanstalten, Polizeiinspektionen sowie speziellen Bereichen des Flughafens Wien-Schwechat) erfolgen. Im Falle einer Wohnsitzauflage für eine Rückkehrberatungseinrichtung hat die Leistung ebenso vor Ort zu erfolgen.

In Wien wird innerhalb der BBU GmbH ein zentrales Koordinierungsbüro eingerichtet.

**Zur Frage 33:**

- *§ 2 Abs. 1 Z 3 BBU-G sieht die Durchführung der Rückkehrberatung und der Rückkehrhilfe vor. Einem/einer Fremden darf nicht Rückkehrberatung oder Rückkehrhilfe und Rechtsberatung von demselben/derselben Beschäftigten der Bundesagentur gewährt werden. Werden in der BBU Rechtsberaterinnen in verschiedenen Fällen auch als Rückkehrberaterinnen eingesetzt werden oder ist eine strikte personelle Trennung von RechtberaterInnen einerseits und Rückkehrberaterinnen andererseits vorgesehen?*

Die BBU GmbH sieht eine strikte personelle Trennung von Rückkehr- und Rechtsberater\*innen vor.

**Zur Frage 34:**

- *Der Bundesminister für Inneres gab in seiner Anfragebeantwortung 2187/AB vom 28.07.2020 zu 2152/J (XXVII.GP) an, dass die Rechtsberatung unabhängig und weisungsfrei erfolgt und dies durch institutionelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werde. Welche Maßnahmen sind dies konkret (Bitte um abschließende Auflistung und Begründung)?*

Auf welche Maßnahmen sich der Bundesminister für Inneres in seiner Anfragebeantwortung bezogen hat, kann ich nicht beantworten; es wurden jedoch mittlerweile folgende Regelungen zur Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit im Rahmenvertrag getroffen:

- Die Fachaufsicht erfolgt nur intern im Geschäftsbereich Rechtsberatung und ist dem Zugriff der Geschäftsführung entzogen (kein Weisungsrecht der Geschäftsführung im Bereich der Fachaufsicht).
- Generelle Dienstanweisungen an die Mitarbeiter\*innen des Geschäftsbereichs RB sind von der Bereichsleitung schriftlich zu erlassen und transparent innerhalb des Geschäftsbereichs kundzumachen.
- Weisungen im Einzelfall sind jedenfalls unzulässig.
- Für Rechtsberater\*innen besteht besonderer Entlassungs- und Kündigungsschutz (siehe auch Antwort zu Frage 29). Einseitige Beendigung von Dienstverträgen mit Rechtsberater\*innen durch die BBU GmbH sind nur zulässig,
  - a) wenn ein wichtiger Grund in der Person des Rechtsberaters vorliegt (zB Hervorkommen, dass das Anforderungsprofil nicht (mehr) erfüllt ist, strafrechtliche Verurteilungen oder grobe Pflichtverletzung) oder
  - b) aufgrund von objektiv nachvollziehbaren, nicht von der BBU GmbH beeinflussbaren Umständen (Anfallsrückgängen) oder
  - c) wenn der Rechtsberater die erforderlichen Qualitätskriterien in seiner Tätigkeit nicht erfüllt.
- Mitarbeiter\*innen dürfen keine Auskünfte über die Inhalte der Rechtsberatung erteilen, auch nicht an die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat, den Bundesminister für Inneres oder an mich. Anfragen von grundsätzlichem Charakter sind von allen Mitarbeiter\*innen des Geschäftsbereichs RB an die Bereichsleitung Rechtsberatung weiterzuleiten und ausschließlich von dieser zu beantworten, wenn sie jedenfalls nicht den Inhalt der Rechtsberatung und –vertretung betreffen und zu keiner Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung führen.
- Die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Rechtsberater\*innen hat nach einer von der Bereichsleitung Rechtsberatung zu erarbeitenden Geschäftsverteilung zu erfolgen.
- Auch die Einrichtung des Qualitätsbeirats dient der weiteren Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung.
- Versuchte erhebliche Eingriffe in Weisungsfreiheit der Rechtsberatung sind von der Bereichsleitung unverzüglich an mich und die Geschäftsführung zu berichten.
- Zwischen der Geschäftsführung der BBU GmbH sowie der Bereichsleitung Rechtsberatung dürfen keine weiteren organisatorischen Ebenen eingerichtet werden.

**Zur Frage 35:**

- *Werden für die Rechtsberatung in der BBU regelmäßig Evaluierungen hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit stattfinden?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen?*
  - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert werden?*
  - c. *Wenn ja, von wem?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Effizienz und Wirtschaftlichkeit?*

Es wird ein Kennzahlensystem eingerichtet werden um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit laufend zu evaluieren. Berichte zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling sind quartalsweise zu erstatten. Zudem wird der gemäß § 12 Abs. 5 BBU-G jährlich zu erstattende Vorhabensbericht, soweit Leistungen an das BVwG betroffen sind, vom Bundesministerium für Justiz geprüft werden.

**Zu den Fragen 36 und 37:**

- *36. Werden regelmäßige Intervalle zur Evaluierung hinsichtlich der Erfüllung menschen- und grundrechtlicher Standards stattfinden?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen?*
  - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert werden?*
  - c. *Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Einhaltung der menschen- und grundrechtlichen Standards?*
- *37. Wird regelmäßig eine Evaluierung der Rechtsberatung zur Qualitätssicherung stattfinden?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen?*
  - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert werden?*
  - c. *Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Qualität der Rechtsberatung?*

Zu den Aufgaben des Bereichsleiters des Bereichs Rechtsberatung gehört unter anderem die Ausarbeitung und Etablierung eines regelmäßigen, mindestens jährlichen Evaluierungsmechanismus hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätskriterien der Rechtsberatung und -vertretung durch eine\*n externe\*n Leistungserbringer\*in (zB Universität) und Zurverfügungstellung von Schriftsätze und Dokumentation zu diesem Zweck. Eine Qualitätssicherung, die nicht auch die Erfüllung menschen- und

grundrechtlicher Standards umfasst, ist kaum vorstellbar. Bei Bedarf werden darüberhinausgehende Evaluierungsmaßnahmen gesetzt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

